

ORDNUNG FÜR GEISTLICHE BEGLEITUNG

IM BISTUM LIMBURG | 01. MAI 2021

ORDNUNG FÜR GEISTLICHE BEGLEITUNG IM BISTUM LIMBURG

INHALT

Präambel	4
1. Die Ausbildung	5
2. Die Begleiteten	5
3. Die Begleitenden	6
4. Die Beauftragung	7
4.1 Umfang der Beauftragung	7
4.2 Begleitung kollegialer Beratung	7
4.3 Räumlichkeiten	7
4.4 Kosten	7
4.5 Verschwiegenheit und Informations- sowie Mitteilungspflichten	8
5. Ressourcennutzung	8
6. AG Geistliche Begleitung im Bistum Limburg	8
6.1 Zugehörigkeit zur AG Geistliche Begleitung	9
6.1.1 Zugehörigkeit Kraft Beauftragung	9
6.1.2 Mitgliedsstatus (ohne Beauftragung)	9
6.2 Sprecherinnen/Sprecher der AG Geistliche Begleitung	9

PRÄAMBEL

Geistliche Begleitung ist ein unentgeltliches Angebot, welches sich grundsätzlich uneingeschränkt an alle Menschen richtet, die danach fragen, da „Gott unser Retter will¹, dass alle Menschen das Leben haben und es in Fülle haben“ (Joh 10,10). Sie ist ein Dienst im Auftrag der Kirche und ein wesentlicher Teil der Seelsorge.² Regelmäßig stattfindende Gespräche lassen Geistliche Begleitung zu einem gemeinsamen Weg werden. Das „Ur-Vorbild“ für alle Geistlichen Begleitenden ist dabei Jesus und *seine* Art, Menschen zu begleiten, damit ihr Leben auf Erden zu einem Weg zu Gott wird.³ Somit ist der Inhalt Geistlicher Begleitung, anders als bei therapeutischen Maßnahmen, in erster Linie ein Lebensgespräch zwischen Gott und Mensch in und durch Christus. Dabei bringen Menschen ihre Glaubens- und Alltagsfragen, ihre Sehnsüchte und Wünsche, ihre Freude und Dank, kurz, alles, was ihr Leben ausmacht, ein. Geistlich Begleitende stellen dabei sich, die eigene Person und die eigenen Erfahrungen und Kompetenzen in den Dienst, dieses Gespräch zu ermöglichen und Wachstum zu fördern. Sie unterstützen Menschen, die auf der Suche nach einer gelingenden Beziehung mit Gott sind und helfen dabei, diese zu reflektieren.

Wichtige Bezugsdokumente für den Dienst der Geistlichen Begleitung im Bistum Limburg sind:

- Pastorkommission der Deutschen Bischofskonferenz: Grundlagenpapier „... und Jesus ging mit ihnen“ (Lk 24,15). Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung, 06.01.2014
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: „Da kam Jesus hinzu...“(Lk 24,15). Handreichung für geistliche Begleitung auf dem Glaubensweg, Bonn, 25.03.2001
- ADDES (Hg.): Fachdienst Geistliche Begleitung. Maßnahmen, um die Qualität Geistlicher Begleitung in den deutschen (Erz-)Bistümern langfristig zu sichern, Bingen 2016
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der DBK
- Die jeweils geltende Präventionsordnung für das Bistum Limburg
- Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) des Bistums Limburg
- Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO)

Die Ordnung ist Ausdruck des konkreten Verständnisses von Geistlicher Begleitung im Bistum Limburg und richtet sich an die Geistlichen Begleiterinnen und Begleiter mit diözesaner Beauftragung sowie die Mitglieder der AG Geistliche Begleitung. Sie legt Standards fest, um sowohl Transparenz als auch Qualitätssicherung dieses Dienstes zu gewährleisten.

1. DIE AUSBILDUNG

Professionelles Handeln setzt eine fachspezifische Ausbildung voraus. Wer als Geistliche Begleiterin/Geistlicher Begleiter tätig werden möchte, braucht eine entsprechende Ausbildung. Geistliche Begleitung ist jedoch in all ihren Ausprägungen ein Charisma und eine Zusatzqualifikation – kein Berufsbild.⁴

Für das Bistum Limburg bietet das Theologisch-Pastorale-Institut (TPI) eine zweijährige Ausbildung in Geistlicher Begleitung an. Dieser Intervallkurs umfasst neben der notwendigen Reflexion der eigenen geistlichen Grundlagen und Einzelexerzitien auch das relevante Grundlagenwissen über geistliche Traditionen, Gesprächsführung und Psychologie, sowie eigene, reflektierte Praxiserfahrung in begleitenden Gesprächen. Ziel der Ausbildung ist neben der Vermittlung des notwendigen Referenzwissens auch die Hinführung zum Ethos der Geistlichen Begleitung und zur gelingenden Einhaltung der Standards.

Eine diesem Ausbildungskurs in Umfang und Inhalten entsprechende, bei einem anderen Träger besuchte Ausbildung oder eine anderweitig erworbene Qualifikation kann für die Zulassung zum Fachdienst Geistliche Begleitung im Bistum Limburg anerkannt werden. Die Verantwortung hierfür liegt beim Dezernat Pastorale Dienste. Die Ausbildung kann neben der Befähigung zur Einzelbegleitung auch die Zusatzausbildung zur Begleitung von Gruppen umfassen.

BEWERBUNG ZUR AUSBILDUNG

Vor Beginn eines neuen Ausbildungskurses des TPI erfolgt eine Ausschreibung im Amtsblatt, auf welche sich interessierte Personen bewerben können. Anhand eines Auswahlgespräches unter der Federführung des Dezernates Pastorale Dienste wird in der Personalkammer entschieden, wer zur Ausbildung entsandt wird.

Das Kurskonzept sieht einige verpflichtende Elemente vor. Die für die aktive Geistliche Begleitung sowie für die kollegiale Reflexionsgruppe eingesetzte Zeit ist Arbeitszeit. Fahrtkostenerstattungen können unmittelbar über die jeweilige Einsatzstelle abgerechnet werden.

Die passive Geistliche Begleitung ist grundlegender Bestandteil des geistlichen Lebens und wird somit zeitlich nicht berücksichtigt.

Die Vorgesetzte/der Vorgesetzte vor Ort erhält über das Dezernat Pastorale Dienste in enger Absprache mit dem Dezernat Personal über die Fortbildungsmaßnahme und deren Bedingungen Kenntnis.⁵

Im Einzelfall kann es möglich sein, dass ein anderes Ausbildungsformat geeignet erscheint. Nach Nennung und Reflexion der Beweggründe liegt die Entscheidung hierüber bei der Personalkammer des Bistums.

2. DIE BEGLEITETEN

Jeder Mensch, der Gott im eigenen Leben sucht und einen geistlichen Weg gehen möchte, kann auf *eigene Initiative* Geistliche Begleitung in Anspruch nehmen.

Die Person kann sich frei an jede Geistlich Begleitende/ jeden Geistlich Begleitenden des Bistums wenden und um ein Vorgespräch bitten. Dieses ermöglicht *beiden Seiten* abzuklären, ob man einen gemeinsamen geistlichen Weg gehen möchte.

Daten, die die Begleiteten von sich preisgeben, sind nach den Datenschutzregelungen des Bistums Limburg streng vertraulich zu behandeln.

Das Angebot der Geistlichen Begleitung ist kostenfrei.

3. DIE BEGLEITENDEN

Christinnen/Christen können einander Begleitende auf dem Glaubensweg sein.⁶ Diese Ordnung bezieht sich jedoch auf eine Personengruppe, die besondere fachliche Qualifikationen erworben und somit eine diözesane Beauftragung zur Geistlichen Begleitung im Bistum Limburg erhalten hat. Im Folgenden wird die Bezeichnung *Geistliche Begleitung* als feststehender Begriff gewählt.

Voraussetzungen für die Ausübung des Dienstes der Geistlichen Begleitung im Bistum Limburg sind:

- Eine abgeschlossene Zusatzqualifikation in Geistlicher Begleitung oder eine anderweitig erworbene und anerkannte Befähigung zur Geistlichen Begleitung
- Teilnahme an den Schulungen Prävention vor sexualisierter Gewalt sowie Prävention vor geistlichem Missbrauch; kirchlicher Datenschutz
- Eine diözesane Beauftragung (Nr. 4) bzw. einen Mitgliedsstatus in der AG Geistliche Begleitung (Nr. 6.1.2)
- Anerkennung der „Ordnung für Geistliche Begleitung im Bistum Limburg“ sowie der darin genannten Bezugsdokumente
- Regelmäßige Teilnahme an der jährlichen Vollversammlung und am Studientag der AG Geistliche Begleitung

Für die Wahrnehmung der Begleitaufgaben wird ein aktives geistliches Leben vorausgesetzt, wofür die Begleitenden selber Verantwortung tragen. Dazu gehört wesentlich ein persönliches Gebetsleben, der regelmäßige lebendige Kontakt zur Heiligen Schrift sowie passive Geistliche Begleit- und Exerzitienenerfahrung. Die Begleitenden zeigen eine Offenheit für die Unterschiedlichkeit geistlicher Wege. Sie geben nicht das Ziel vor, sind nicht (machtvoll) Führende, sondern Hörende im Dienst geschwisterlicher Wegführung.⁷

Für Geistlich Begleitende ist es wichtig, das eigene Verhalten gegenüber sich selbst und gegenüber anderen zu reflektieren. Zur notwendigen Ausgeglichenheit trägt die Beachtung eines Gleichgewichtes zwischen Gebet, Arbeit, Freizeit und sozialen Kontakten bei. Ein sensibles Feld ist der Umgang mit Nähe und Distanz. In engem Zusammenhang damit steht die Achtsamkeit der Begleitenden für eigene unbewusste und unbeabsichtigte Signale oder Doppeldeutigkeiten in Worten und Handlungen. Regelmäßige Reflexionen darüber, auch mit Hilfe anderer Personen, sind unerlässlich.

Neben den Geistlich Begleitenden mit diözesaner Beauftragung gibt es Beschäftigte, die qua Dienstzuweisung im Tätigkeitsfeld der Geistlichen Begleitung tätig sind (Nr. 6.1.1) sowie Personen, die Mitglieder der AG sind (Nr. 6.1.2).

Die Kontaktdaten der Geistlichen Begleiterinnen/Begleiter werden auf der Homepage des Referates Liturgie und Glaubenskommunikation veröffentlicht.

4. DIE BEAUFTRAGUNG

Die Beauftragung erfolgt durch den Generalvikar - nach Befassung in der Personalkammer - für die Dauer von jeweils drei Jahren. Eine Verlängerung erfolgt nach einem Reflexionsgespräch, dessen Grundlage allen Beteiligten im Voraus bekannt ist und unter Einbeziehung der Personalkammer. Die Verantwortung dafür liegt beim Referat „Liturgie und Glaubenskommunikation“. Ziel ist die Förderung der Begleitenden in ihrem Dienst sowie die Ermöglichung eines qualitativ guten Angebotes. Ab dem Zeitpunkt der Beauftragung ist die begleitende Person Mitglied der AG Geistliche Begleitung.

Für Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiter/innen, die während der Dauer der Beauftragung in Ruhestand gehen, kann nach Rücksprache mit dem Dezernat Pastorale Dienste sowie der Personalkammer eine Beauftragung über den Zeitpunkt des aktiven Dienstes im Bistum Limburg hinaus erfolgen.

4.1 UMFANG DER BEAUFTRAGUNG

Hauptamtlich Mitarbeitende werden für die Ausübung ihrer Beauftragung in einem Umfang von bis zu 10% ihres Beschäftigungsumfanges freigestellt. Im Rahmen dieser Freistellung werden Prozesse begleitet.

Weiterhin können die Teilnahme an kollegialer Beratung, die Vollversammlung und der Studientag⁸ auf diese Freistellung angerechnet werden.

Diese Zeiten sind rechtzeitig mit der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten abzustimmen.

4.2 BEGLEITUNG KOLLEGIALER BERATUNG

Mit Übernahme der Aufgabe erklären die Begleitenden die Bereitschaft zur Teilnahme an kollegialer Beratung. Um die Qualität zu halten und zu fördern, stellt das Bistum zusätzlich halbjährliche Begleitung der kollegialen Beratung zur Verfügung, welche das Referat „Liturgie und Glaubenskommunikation“ koordiniert.

4.3 RÄUMLICHKEITEN

Geistliche Begleitung findet nicht in Privaträumen statt. Die Begleitenden sind zuständig für die Reservierung entsprechender Räume. Bei Bedarf kann Unterstützung durch das Referat „Liturgie und Glaubenskommunikation“ erfolgen. Um den Anspruch der Transparenz zu wahren sind Zeit und Ort der Begleitgespräche mindestens einer dritten Person bekannt.

4.4 KOSTEN

Fahrtkostenerstattungen können unmittelbar über die jeweilige Einsatzstelle gemäß der geltenden Reisekostenordnung (RKO)⁹ abgerechnet werden.

Die Teilnahme an der Jahresversammlung der AG, am Studientag sowie an der Begleitung kollegialer Beratung ist kostenfrei.

4.5 VERSCHWIEGENHEIT UND INFORMATIONS- SOWIE MITTEILUNGSPFLICHTEN

- (1) Über die allgemeine Dienstverschwiegenheit hinaus unterliegen die Inhalte der Beratung und Begleitung der Vertraulichkeit. Es ist nicht gestattet, außerhalb des vereinbarten Kontraktrahmens Informationen über den Beratungsprozess an jedwede Dritte weiterzugeben. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung schließt jede unbefugte Informationsweitergabe aus.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verschwiegenheitsverpflichtung ist begrenzt durch nachfolgende Informationsverpflichtungen. Bei Erkennung gewichtiger Anhaltspunkte von Gefahr für Leib und Leben der in den Beratungs- und Begleitungsprozessen der Fachstelle befindlichen Personen oder von dritten Personen sind die notwendigen Maßnahmen einzuleiten:
 - a. Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung: Verständigung von Rettungsdiensten oder des sozialpsychiatrischen Dienstes;
 - b. Bei Handlungs- oder Steuerungsunfähigkeit z.B. durch Suchtmittel oder Medikamentenmissbrauch: Verständigung von Rettungsdiensten;
 - c. Bei sexualisierter Gewalt:
Die Mitteilungspflicht über die im dienstlichen Kontext erlangte Kenntnis über sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen eines kirchlichen Beschäftigten an Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie an Personen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind richtet sich nach der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Amtsblatt 13/2019, Nr. 450, 684-692).
- (3) Die in Absatz 1 genannte Verschwiegenheitspflicht ist ebenfalls begrenzt, wenn die Person der oder des Begleitenden gefährdet ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Eindruck entsteht, dass der oder die Begleitete der Geistlichen Begleitung physisch oder psychisch, trotz Aufforderung dies zu unterlassen, zu nahe kommt. In diesem Fall ist Kontakt zum Dezernat Pastorale Dienste aufzunehmen.
- (4) Die Begleiteten werden über diese Regelungen zur Verschwiegenheit durch die Aushändigung eines Informationspapiers entsprechend informiert.

5. RESSOURCENNUTZUNG

Die Geistliche Begleitung ist, wie viele andere Dienste auch, ein wichtiges Angebot des Bistums für die Menschen. Um deren Ermöglichung sicherzustellen und in diesem Sinne vorhandene Ressourcen bestmöglich zu nutzen sowie den Ausbildungsbedarf bemessen zu können, melden die Begleitenden dem Referat „Liturgie und Glaubenskommunikation“ zum 01.03. j.J. Anzahl und Umfang der Begleitvorgänge. Dies geschieht ohne Nennung des Namens der begleiteten Person und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

6. AG GEISTLICHE BEGLEITUNG IM BISTUM LIMBURG

Mit der Beauftragung als Geistliche Begleiterin/Geistlicher Begleiter ist die Mitgliedschaft in der „AG Geistliche Begleitung des Bistums Limburg“ verbunden. Die AG dient dem Austausch sowie der Gewährleistung von Weiterbildungsmöglichkeiten und anderen Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

6.1 ZUGEHÖRIGKEIT ZUR AG GEISTLICHE BEGLEITUNG

6.1.1 ZUGEHÖRIGKEIT KRAFT BEAUFTRAGUNG

Kraft der Beauftragung durch den Generalvikar sind Geistlich Begleitende Mitglied der „AG Geistliche Begleitung im Bistum Limburg“.

Die Referentin/der Referent für „Liturgie und Glaubenskommunikation“ ist geborenes Mitglied der AG. Ihr/ Ihm kommt die Geschäftsführung zu.

Über die Geistlich Begleitenden (mit Beauftragung) hinaus gehören der AG an:

- Die Mitarbeitenden der Einrichtungen, die qua Auftrag im Feld tätig sind. Dies sind insbesondere: Mitarbeitende des Refugiums sowie der Geistliche Mentor / die Geistliche Mentorin der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen.
- Die Leiterin/der Leiter des Zentrums für christliche Meditation und Spiritualität sowie des Zentrums für Trauerpastoral. Sie/Er wird Mitarbeitende des jeweiligen Zentrums benennen, die ebenfalls in der AG mitwirken sollen und damit den Status einer Beauftragung Kraft ihrer Tätigkeit haben.
- Der Leiter des Exerzitenhauses Hofheim sowie die von ihm benannten Personen.

6.1.2 MITGLIEDSSTATUS (OHNE BEAUFTRAGUNG)

An den Veranstaltungen der AG (Vollversammlung, Studientag und Begleitung kollegialer Beratung) können in Einzelfällen weitere Mitglieder dauerhaft teilnehmen. Dieser Mitgliedsstatus wird durch eine schriftliche Information durch die Dezernentin/den Dezernenten Pastorale Dienste festgehalten. Die Zeiten der vorgenannten Veranstaltungen der AG gelten als Arbeitszeit und sind mit der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten abzustimmen.

Der Mitgliedsstatus (ohne Beauftragung) ist auf drei Jahre befristet und kann auf Ansuchen durch die Dezernentin/ den Dezernenten Pastorale Dienste verlängert werden.

Ein Stimmrecht ist damit nicht gegeben. Die Kontaktdaten der Mitglieder werden ebenfalls auf der Homepage des Bistums Limburg veröffentlicht.

6.2 SPRECHERINNEN/ SPRECHER DER AG GEISTLICHE BEGLEITUNG

Die AG wählt aus den Reihen der unter 6.1.1 benannten Personengruppe zwei Personen, um die AG auf Bistumsebene zu vertreten und die entsprechende Perspektive einzubringen. Erste Kontaktstelle für die Sprecherinnen/ Sprecher ist das Referat „Liturgie und Glaubenskommunikation“, welches die Sprecherinnen/Sprecher wiederum bei wesentlichen Fragen einbezieht. Die Wahl der Sprechergruppe erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

Diese Ordnung der AG Geistliche Begleitung im Bistum Limburg tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig werden entgegenstehende Regelungen außer Kraft gesetzt.

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

AZ: 201 A/51283/20/01/1

- 1 Tim 2,4.
- 2 Siehe weiterhin: „In dieser Offenbarung redet der unsichtbare Gott (vgl. Kol 1,15; 1 Tim 1,17) aus überströmender Liebe die Menschen an wie Freunde (vgl. Ex 33,11; Joh 15,14-15) und verkehrt mit ihnen (vgl. Bar 3,38), um sie in seine Gemeinschaft einzuladen und aufzunehmen.“ **DV 2.**
„Was Gott zum Heil aller Völker geoffenbart hatte, das sollte - so hat er in Güte verfügt - für alle Zeiten unversehrt erhalten bleiben und allen Geschlechtern weitergegeben werden.“ **DV 7.**
- 3 Vgl. Jalics, Franz: Die Geistliche Begleitung im Evangelium, Würzburg 2012, 9.
- 4 Vgl. Pastoralkommission, „... und Jesus ging mit ihnen“, 15, 22.
- 5 Es wird auf die Ausführungen „*Ausbildung für den Fachdienst der Geistlichen Begleitung*“ in: Pastoralkommission der DBK „... und Jesus ging mit ihnen“ (Lk 24,15). Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung, 24-27, verwiesen.
- 6 Vgl. „Da kam Jesus hinzu...“, 11.
- 7 Vgl. ebd., 14.
- 8 Die AG Geistliche Begleitung betreffend.
- 9 Vgl. Arbeitsvertragsordnung (AVO) des Bistums Limburg; REISEKOSTENORDNUNG FÜR PRIESTER (SVR I D 4)
§1 Priester erhalten Reisekostenvergütung gemäß der Reisekostenordnung für Angestellte in der jeweils gültigen Fassung. Diese Ordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

